



TGP/6: Abschnitt 3/1

ORIGINAL: englisch

DATUM: 6. April 2005

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/6

„ORGANISATION DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 3:

Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund
der durch oder für den Züchter durchgeführten
Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen

vom Rat am 29. Oktober 1993 angenommen
Dokument C/27/15, Anlage III

C/27/15

ANLAGE II

ERKLÄRUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG EINER SORTE
AUFGRUND DER DURCH ODER FÜR DEN ZÜCHTER DURCHGEFÜHRTEN
ANBAUPRÜFUNGEN UND SONSTIGEN UNTERSUCHUNGEN

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

Gemäss Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 des Übereinkommens folgendes vorsieht: "Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein";

In der Erwägung, dass Artikel 12 der Akte von 1991 des Übereinkommens folgendes vorsieht: "Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen";

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 sowie Artikel 12 der Akte von 1991 der Behörde die Möglichkeit eröffnen, ihre Prüfung auf die durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen zu stützen, sie aber nicht dazu zwingen;

Erklärt, dass ein System für die Prüfung der Anträge, das sich auf solche durch oder für den Anmelder durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen und auf die vom Anmelder auf der Grundlage dieser Prüfungen und Untersuchungen erteilten Auskünfte stützt, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen steht, wenn:

1. Die Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde ausgestellt oder akzeptiert hat;
2. Der Versuchsanbau so lange fortgeführt wird - um die Nachprüfung der Daten sowie die Erfassung weiterer Daten zu ermöglichen -, bis eine Entscheidung über den Antrag getroffen worden ist oder die Behörde den Anmelder informiert hat, dass dieser Anbau nicht mehr notwendig ist;
3. Der Anmelder Personen, die von der Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den Anbauprüfungen ermöglicht;

4. Der Anmelder, wenn er dazu veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist eine Probe des Vermehrungsmaterials hinterlegt, das die Sorte verkörpert.

[Ende des Dokuments]